

DIE FAMILIE ALS SOZIALER UND HISTORISCHER VERBAND

Untersuchungen zum Spätmittelalter
und zur frühen Neuzeit

Herausgegeben von
Peter-Johannes Schuler



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

1987

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 164 „Vergleichende geschichtliche Städteforschung“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Familie als sozialer und historischer Verband: Unters. zum Spätmittelalter u. zur frühen Neuzeit / [diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 164 „Vergleichende Geschichtl. Städteforschung“ d. Westfäl. Wilhelms-Univ. Münster entstanden]. Hrsg. von Peter-Johannes Schuler. – Sigmaringen: Thorbecke, 1987
ISBN 3-7995-5811-X

NE: Schuler, Peter-Johannes [Hrsg.]; Sonderforschungsbereich Vergleichende Geschichtliche Städteforschung (Münster, Westfalen)

© 1987 by Jan Thorbecke Verlag, GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Textaufnahme und -einrichtung: Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster
EDV-Umbruch und -Satz: Rechenzentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster
Belichtung: Mohndruck, Gütersloh

Druck: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen
Bindarbeiten: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

Printed in Germany · ISBN 3-7995-5811-X

INHALT

Vorwort	VII
<i>Peter-Johannes Schuler</i>	
Einführung	IX
Verzeichnis der Mitarbeiter	XIV
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	XV
A. Die Familie als historischer Verband	
<i>Neithard Bulst</i>	
Zum Stand der spätmittelalterlichen demographischen Forschung in Frankreich	3
<i>Thomas Schuler</i>	
Der Generationsbegriff und die historische Familienforschung	23
<i>Ingrid Baumgärtner</i>	
Consilia — Quellen zur Familie in Krise und Kontinuität	43
<i>Peter-Johannes Schuler</i>	
Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewußtsein im Spätmittelalter	67
B. Die Familie als sozialer Verband	
<i>Rudolf Lenz</i>	
Emotion und Affektion in der Familie der Frühen Neuzeit. Leichenpredigten als Quellen der historischen Familienforschung	121
<i>Ines Elisabeth Kloke</i>	
Die gesellschaftliche Situation der Frauen in der Frühen Neuzeit im Spiegel der Leichenpredigten	147
<i>Fred Kaspar</i>	
Bau- und Raumstrukturen städtischer Bauten als sozialgeschichtliche Quelle, dargestellt an bürgerlichen Bauten des 14. bis 18. Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland	165
<i>Uwe Meiners</i>	
Wandel von Wohnstrukturen und Wohnfunktionen in städtischen Haushalten vom 17. bis 19. Jahrhundert	187

VI

C. Die Familie in historischer Kontinuität

Gert Melville

Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft 203

Orts- und Personenregister 311

CONSILIA — QUELLEN ZUR FAMILIE IN KRISE UND KONTINUITÄT

VON INGRID BAUMGÄRTNER

*Quidam iuuenis noctis tempore domum alterius ascendens et per finestram ingressus thalamum, in quo puella nuda in lecto iacebat*¹ beginnt die recht anschauliche Darstellung eines Rechtsfalls durch den Juristen Augustinus Beroius (ca. 1474—1554)². Derartige sich konkret und detailliert ausformende Fallschilderungen — der junge Mann wird im Bett des Mädchens entdeckt und gewissermaßen zur Ehe gezwungen — tauchen im Bereich der Jurisprudenz vornehmlich im Rahmen der Literaturgattung der *consilia* auf. Sie geben in hervorragender Weise Auskunft über die sozial-, wirtschafts- und näherhin auch familiengeschichtlichen Strukturen und Beziehungen der Gesellschaft des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, indem sie die Lebenswirklichkeit und den Ablauf des Alltagslebens besonders in Reaktion auf Krisensituationen widerspiegeln³. In der historischen Forschung fanden diese *consilia* gemessen an ihrem Quellenwert bislang viel zu wenig Beachtung, obgleich sie oft reichhaltige und singuläre Auskünfte zu Personen, Lebensgemeinschaften, Institutionen und die damit verbundenen privaten und politischen Ereignisse liefern und zudem Einblick in grundlegende wirtschaftliche und soziale Verhältnisse ermöglichen. Freilich zeigt das einleitende kurze Zitat nur ungenügend die vielfach ausführliche und konkrete Darstellungsweise dieser Literaturgattung. Zur Veranschaulichung ihrer Typizität sei deshalb ein weiteres Beispiel — diesmal in extenso — angeführt, zumal es eines gewissen Unterhaltungswerts durch die Treffsicherheit der juristischen Wortwahl nicht entbehrt. So beschreibt Marianus Socinus der Ältere (1401—1467)⁴ einen Fall von jugendlicher Liebestorheit mit folgenden exakten Detailangaben: *Quidam Petrus captus amore cuiusdam Catherine mulieris seu femine satis dissolute et meretricis more viventis ardentissime captus ani-*

¹ AUGUSTINUS BEROIUS, *Quaestiones familiares* (Lugduni 1551) Quaest. 84.

² Zu diesem Autor vgl. J.F. VON SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. 2 (Stuttgart 1877, Neudr. Graz 1956) S. 355f.

³ Die folgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf den Bereich der juristischen Gutachten, obwohl auch die in vieler Hinsicht sehr ähnlichen medizinischen *consilia* aussagekräftig für diesbezügliche Forschungsansätze sind. Dies beweist u.a. die reichhaltige Sammlung der *consilia medica* des italienischen Arztes Johannes Baverius († 1480) (Augs. Bologna 1489 u.ö.). Zum Autor selbst vgl. C.G. JÖCHER, *Allgemeines Gelehrtenlexicon*, Bd. 1 (Leipzig 1750, Neudr. Hildesheim 1961) S. 862.

⁴ Zu diesem Juristen vgl. F.C. VON SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 6 (Heidelberg 1850, Neudr. Darmstadt 1956) S. 342ff. und SCHULTE, wie Anm. 2, S. 319f.

advertens, quod eadem Catherina multum enim diligebatur a quodam Juliano qui et ab ista Catherina, est mirum in modum, diligebatur. Idem Petrus, ut predictam Catherinam solus ad libitum potiretur, et ut ipsam in suum amorem magis attraheret et ipsam a predicto Juliano amore distraheret in veritate nullo modo gerens in animo et conscientie sue matrimonium contrahere, sed solum ipsam ad suam voluntatem reducere, et ut ad ipsius maiorem dilectionem induceret et a predicti Juliani concubitu et dilectione abtraheret, predictae Catherine promisit eandem disponere. Verum predicta Catherina etate matura et femina astuta et callida dixit, quod volebat, quod de matrimonio inter eos contrahendo appareret, publicum instrumentum, quare idem Petrus iuvenili etate ductus erat enim etatis forte XXIII. vel XXIII. anno. Compulsus est amoris ardore vehementissime et motus ex causis predictis nullo modo gerens in animo predictum matrimonium contrahere, rogavit dictum instrumentum per manum publici notarii de matrimonio inter eos contracto per verba de presenti. Et post predictum instrumentum publicum pluries ac infinitis vicibus se eidem copulavit et eam carnaliter cognovit, sed ipsa, que in veritate cognoscebat, qualiter induxisset dictum iuvenem ad dictum matrimonium contrahendum, ab eo aufugit et ut prius incepit meretricarii [sic!] et sic pluribus annis stetit quandoque in concubinato alterius et maxime dicti Juliani, qui uxorem habebat, quandoque quasi palam constituta. Nunc vero dictus Petrus vellet cum alia matrimonium contrahere ⁵. Sogar Leidenschaften und deren Entwicklungen finden also in den Rechtsgutachten ihren Ausdruck.

Schon per definitionem sind die juristischen *consilia* wissenschaftliche Gutachten zu konkret vorliegenden Rechtsfällen, die von einzelnen Rechtsgelehrten oder ganzen Juristengremien entweder für eine Prozeßpartei oder eine Gerichtsbehörde etwa in der Zeit vom beginnenden 13. bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert ausgestellt wurden ⁶. In ihrer rezeptionellen Wirksamkeit können sie mit den heutigen höchstrichterlichen Entscheidungen verglichen werden ⁷, doch war ihr gesamteuropäischer Einfluß wie auch ihr zeitlicher Ausdehnungsbereich — bedingt durch die grundsätzliche Internationalität und Traditionalität des Rechts — unvergleichbar stärker, zumal sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zur dominierenden Erscheinung im Rechtsleben wurden.

Entwickelt haben sich die *consilia* aus einem gesteigerten Bedürfnis jener Zeit nach Rechtssicherheit und aus einem wachsenden Verantwortungsbewußtsein der Richter für die Rechtmäßigkeit ihres Urteils, wobei das schriftliche Gutachten als eindeutige Entscheidungsgrundlage von den Richtern in zunehmendem Maße bevorzugt wurde, zumal sie auf den Rat von Sachverständigen angewiesen waren ⁸. Obwohl sich praktisch

⁵ MARIANUS SOCINUS, *Consilia* (Tridini 1516) vol. 1, Cons. 28.

⁶ Vgl. dazu die Ausführungen von G. KISCH, *Consilia*. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen (Basel/Stuttgart 1970) S. 11, und N. HORN, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* Bd. 1, hg. v. H. COING (München 1973) S. 336ff.; beide mit ausführlichen Literaturhinweisen.

⁷ Vgl. F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (2. Aufl. Göttingen 1967) S. 85 und S. 174.

⁸ Zur Entwicklung und rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Rechtsgutachten vgl. das grundlegende Werk von W. ENGELMANN, *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre* (Leipzig 1938) und dazu die ausführliche Rezension von W. GENZMER, *Kritische Studien zur Mediävistik I*, in: *ZRG RomAbt* Bd. 61 (1941) S. 276-354, zur

die Richter von Anfang an an die eingeforderten Gutachten hielten, stellte das *consilium* ursprünglich nicht eine bindende Rechtsentscheidung dar, sondern war als Ratschlag von gelehrten Experten nur Angebot für eine richterliche Rechtsentscheidung, deren Anforderung freiwillig im Bereich richterlicher Rechtserkennung erfolgte. So war es nach Form und Inhalt ein Rechtsnachweis mit der Angabe entsprechender Quellen sowie deren Auslegung und Anwendung im konkret vorliegenden Fall. Diese grundsätzliche Unverbindlichkeit der Gutachten wich jedoch bereits im 14. Jahrhundert der allmählichen Tendenz zur Verbindlichkeit, zumal dann auch — auf Antrag der Parteien — die Einholung der Gutachten zur Verpflichtung wurde. Bei testamentarischen Bestimmungen oder Vertragsabschlüssen wurde teilweise sogar von vorneherein ausdrücklich festgelegt, daß notwendige Entscheidungen durch ein *consilium* eines Vertrauensmanns beider Parteien getroffen werden sollten. Allgemein wurden die Gutachter durch die Richter berufen, wobei das Studium der Rechte und spezielle Erfahrung in derartigen Rechtsangelegenheiten vorausgesetzt wurden. Erteilt wurden nicht nur Einzel-, Sammel- und Kollegiengutachten, sondern es konnten sich durchaus auch voneinander abweichende Meinungen von verschiedenen Gutachten zu einem Fall ergeben. Die Parteien hatten dabei Einspruchs- bzw. sogar Vorschlagsrecht. Gefragt waren also Juristen, die eine Synthese zwischen den Bereichen des theoretisch-wissenschaftlichen Rechts und der gerichtlichen Praxis herstellten. Die *consilia* bildeten somit das Resultat der Praxistätigkeit der Rechtslehrer, wobei sich wissenschaftliche Lehre und realer Gebrauch des Rechts vor Gericht gegenseitig befruchteten.

Dieser völlig unbestreitbaren rechtsgeschichtlichen Relevanz der dargestellten Literaturgattung entspricht auch die außerordentlich üppige Überlieferungslage. So besitzen wir heute riesige, über ganz Europa verbreitete Handschriftenmassen. Ihre systematische Auswertung konnte bisher allein schon deshalb nicht in Angriff genommen werden, weil die dafür grundlegend notwendige Erfassung der Bestände überhaupt noch fehlt⁹. Große Konsiliensammlungen — als Beispiel sei etwa die 10bändige Zusammenstellung der Biblioteca Comunale Classense in Ravenna angeführt¹⁰ — sowie überall verstreut liegende Einzelgutachten müssen hierfür erst noch gesichtet werden. Erschwert wird dies durch die vielfältige Rezeption, die die mittelalterlichen Gutachten in den nachfolgenden Zeiten erfuhren. Eine Identifikation der *consilia* untereinander und eine Zuordnung zu den Autoren steht deshalb oft noch aus. Zudem wurde die Produktion

Gutachterpraxis insbes. S. 330-335. Eine wertvolle und knappe Übersicht bietet H. LANGE, Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte, in: Juristenzeitung Jg. 24 (1969) S. 157-163. Sehr gründlich ist die Darstellung von G. ROSSI, *Consilium sapientis giudiciale* (Mailand 1958).

⁹ Ansätze zu einer Erfassung der handschriftlich überlieferten Bestände liegen vor bei G. DOLEZALEK, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600, Bd. 4 (Frankfurt/M. 1972). Unter dem Titel *consilia* bzw. *consilium* wird hier erstmalig eine allgemeine Zusammenstellung geliefert. Eine kurze und provisorische Auflistung der vatikanischen Handschriften, in denen *consilia* enthalten sind, bietet M. ASCHERI, *I consilia dei giuristi medievali* (Siena 1982) S. 34; u.a. fehlen dort Vat. lat. 5773, 2661, 2688.

¹⁰ Diese Sammlung (Bibl. Class. 485) enthält auf über 5.000 Seiten Konsilien und Allegationen verschiedener Rechtslehrer des 14. und 15. Jahrhunderts.

dieses Literaturtyps — wie eingangs bereits ausgeführt — auch noch in der Neuzeit stark fortgesetzt. So wurden seit Beginn des Buchdrucks bis ins 18. Jahrhundert hinein außerordentlich viel gedruckte Ausgaben in oft vielfachen Auflagen in Italien, Frankreich und Deutschland hergestellt. Dabei erfolgte die Zusammenstellung der *consilia* entweder nach einzelnen Autoren oder nach sachlich systematischen Gesichtspunkten sowie allgemeinen Rechtsbereichen (Erbrecht, Strafrecht, Feudalrecht)¹¹. Doch noch nicht einmal über die in der Neuzeit tradierten *consilia* besitzen wir einen vollständigen Überblick, wenn auch gerade in den letzten Jahren einige Versuche in dieser Richtung unternommen wurden. Verdienstvolle, obgleich im Einzelnen lückenhafte und provisorische Ansätze wurden bezüglich einer Erfassung des vorliegenden gedruckten Quellenmaterials von Guido Kisch mit seinem bibliographischen Nachschlagewerk¹² gemacht. Allerdings beschränkte er sich auf die Bestände einiger einschlägiger Bibliotheken und auf die gedruckten Sammlungen in ihrer Ganzheit, ohne jedoch alle einzelnen Gutachten zu berücksichtigen. Interessante Vorschläge zu einer letztlich anzustrebenden Auflistung aller Einzelstücke unabhängig vom Überlieferungszusammenhang bringt — unter gleichzeitiger Aktualisierung des Forschungsstandes und ergänzender Zusammenstellung der Konsiliensammlungen — neuerdings die Veröffentlichung von Mario Ascheri¹³.

Neben der grundlegenden allgemeinen Literatur zum Phänomen *consilium*, in der vor allem die rechtsgeschichtliche Bedeutung und Entwicklung dieser Quellengattung herausgestellt wurde¹⁴, erfolgte in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen vorrangig eine Auswertung nach rechtlichen Gesichtspunkten und Detailfragen. Erforscht wurden dabei näherhin die Konsilien einzelner Juristen¹⁵, vereinzelt Gutachten von politisch-rechtlicher Relevanz¹⁶ und des weiteren Teilbereiche, die sich zumeist auf das Gebiet des heute sogenannten „öffentlichen“ Rechts beschränkten¹⁷.

¹¹ So gibt es zum Straf-, Ehe- und Erbrecht u.a. die Sammlungen von IOANNES BAPTISTA ZILETTUS (16. Jh.), *Criminalium consiliorum atque responsorum*, 2 Bde. (Venetiis 1559-60 u.ö.); *Matrimonialium consiliorum tomi duo* (Francofurti 1580); *Responsorum quae vulgo consilia vocantur ad causas ultimarum voluntatum, successionum, dotium et legitimationum* (Venetiis 1568-81). Zum Feudalrecht vgl. u.a. *Consilia feudalia* (Lugduni 1553). — Die meisten Zusammenstellungen erfolgten jedoch nach Autoren; vgl. dazu die Bibliographie bei KISCH, wie Anm. 6, S. 39-86.

¹² KISCH, wie Anm. 6, und dazu die Rezensionen von M. BERTRAM, in: QFIAB Bd. 53 (1973) S. 494f.; E. HOLTHOFER, in: ZRG RomAbt Bd. 88 (1971), S. 503-507; W. ULLMANN, in: *Renaissance Quarterly* Bd. 24 (1971) S. 530ff.

¹³ ASCHERI, wie Anm. 9.

¹⁴ Außer in der Spezialliteratur (siehe Anm. 6 und 8) erfolgte dies vor allem auch in den zahlreichen Rechtsgeschichten; vgl. dazu die Ausführungen von WIEACKER, wie Anm. 7, S. 37-44.

¹⁵ Vgl. dazu besonders H. LANGE, *Die Consilien des Baldus de Ubaldis* († 1400) (Akad. d. Wiss. u. d. Lit., Abh. der Geistes- und Sozialwiss. Kl., Jg. 1973, Bd. 12) (Wiesbaden 1974), der methodologisch einen sehr interessanten Ansatz bietet. Darüber hinaus vgl. die ausführlichen Bibliographien bei KISCH, wie Anm. 6, S. 27ff. und ASCHERI, wie Anm. 9, S. 46ff., wobei zu betonen ist, daß die *consilia* auch im Rahmen biographischer Arbeiten zu einzelnen Juristen untersucht wurden.

¹⁶ Als Beispiele seien hier nur aufgeführt: E. WILL, *Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum*

Nun aber ist hervorzuheben, daß die *consilia* über ihre hier kurz angerissene Stellung in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung hinaus eine aussagekräftige Quelle für die historische Lebenswirklichkeit darstellen. Ausgangspunkt hierfür ist ihre direkte Orientierung an den praktischen Bedürfnissen und dem täglichen Leben ihrer Entstehungszeit, denn keine konstruierten Fälle bilden ihre Grundlage, sondern konkrete Probleme und Situationen werden geschildert und behandelt. Für den heutigen Historiker sind sie also ein Quellengut, das aus einst tatsächlich vorgelegenen Fällen erwuchs, die wiederum die politische, ökonomische und soziale Struktur der Gesellschaft widerspiegeln. Dadurch besitzt das *consilium* zusätzlich einen durchaus großen Wert als spezifische Quellengattung: Nicht die juristischen Implikationen interessieren dabei, sondern namentlich der reale Vorfall, der die Abfassung des *consilium* veranlaßte. Seine Umstände liegen unmittelbar in der Zielrichtung von grundsätzlichen sozial-, wirtschafts- und im besonderen auch familiengeschichtlichen Fragestellungen. Diese Funktion der *consilia* wurde bisher als Auswertungsmöglichkeit von der Sozialgeschichte vernachlässigt, obwohl in der Forschung immer wieder — wenn auch oft nur vage — Hinweise auf eine derartige Möglichkeit erfolgten¹⁸.

Entscheidend für eine diesbezügliche Forschungsstrategie ist die Tatsache, daß die *consilia* eindeutig im Unterschied zu den theoretisch projizierten Fällen der Kasuistik¹⁹

Prozess Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (Abh. z. mittelalterl. u. n. Gesch. 65) (Berlin 1917); D. MARRARA, Il ‚processo‘ per tirannide celebrato contro il duca Alessandro dei Medici. Problemi storico-giuridici, in: Bollettino Storico Pisano Bd. 49 (1980) S. 39-60.

¹⁷ Vgl. u.a. H. COING, Die Anwendung des Corpus iuris in den Consilien des Bartolus, in: ZRG RomAbt Bd. 82 (1962) S. 24-59; J. KIRSHNER, Civitas sibi faciat civem: Bartolus of Sassoferrato's Doctrine on the Making of a Citizen, in: Speculum Bd. 48 (1973) S. 694-713; G. ROSSI, Processus de causis civilibus et criminalibus, in: Studi urbinati di scienze giur. ed econ. Bd. 31 (1962-63) S. 3-201.

¹⁸ Am nachdrücklichsten fordert eine diesbezügliche Auswertung P. RIESENBERG, The Consilia Literature: A Prospectus, in: Manuscripta Bd. 6 (1962) S. 3-22. Ansätze bezüglich weniger Teilaspekte liegen vor bei LANGE, wie Anm. 15. Interessante Perspektiven bietet auch P. RIESENBERG, Civism and Roman Law in Fourteenth Century Italian Society, in: Economy, Society and Government in Medieval Italy. Essays in memory of R.L. REYNOLDS, hg. v. D. HERLIHY u.a., (Kent/Ohio 1969) S. 237-255. Auf eine derartige Forschungsmöglichkeit kurz hingewiesen wird bei W. ULLMANN, The Future of Medieval History. An Inaugural Lecture (Cambridge 1973) S. 20f.; DERS., Law and Politics in the Middle Ages (London 1975) S. 115f.; DERS., Rezension zu KISCH, wie Anm. 12, und in vielen anderen seiner Schriften. Einzelne Aspekte werden behandelt bei T.M. IZBICKI, ‚Ista questio est antiqua‘: Two consilia on widows's rights, in: Bulletin of Medieval Canon Law NF Bd. 8 (1978) S. 47-50; J. KIRSHNER, Two Fourteenth-Century Opinions on Dowries, Paraphernalia and Non-dotal Goods, in: Bulletin of Medieval Canon Law Bd. 9 (1979) S. 65-77; vgl. auch ASCHERI, wie Anm. 9, S. 10.

¹⁹ Die Methode der Kasuistik besteht in der allgemeinen Normierung und Abstrahierung des konkret vorliegenden oder theoretisch konstruierten Falls. Wichtig ist dabei vor allem die Erfassung des Allgemeingültigen und die Abgrenzung von Prinzipien. Im römischen Recht wird so vom Einzelfall die Regel abgeleitet, die wiederum zum Maßstab für ähnlich gelagerte Fälle wird; vgl. dazu F. SCHULZ, Prinzipien des römischen Rechts (München 1934) bes. S. 27ff. Diesem Niveau der kasuistischen Abstraktion entspricht auch die gesamte juristische Praktikerliteratur, die mit ihren Formularbeispielen als literarisches Hilfsmittel für die Praxis dient;

stehen, wie sie eher in den *quaestiones*- und *responsa*-Sammlungen²⁰ veröffentlicht wurden. Eine Schwierigkeit besteht allerdings in der Abtrennung der verschiedenartigen Werktypen; denn da die *questiones* und *responsa* wegen ihres Anspruchs auf Allgemeingültigkeit bei Käufern besonderen Absatz fanden, ergab sich in den gedruckten Zusammenstellungen relativ häufig eine Vermischung beider Literaturgattungen. Eine bestimmte Bezeichnung der einzelnen Sammelbände garantierte also noch lange nicht die Einheitlichkeit der Ausrichtung eines Bandinhalts. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die durchschlagende Wirksamkeit der *consilia* im rezeptionellen Aufgriff sicherlich auch auf eine kasuistische Bedingtheit zurückgeführt werden kann. So war es im Hinblick auf spätere Benützer eigentlich relativ unwichtig, konkrete Daten — über eine allgemeine Schilderung des Handlungszusammenhangs hinaus — zu überliefern. Im Laufe des Tradierungsprozesses wurden tatsächlich des öfteren die spezifischen Fälle durch die Abbreviation von Eigennamen und die Weglassung von den für die Rechtssprechung unerheblichen Details verkürzt dargestellt, um somit Gültigkeit für möglichst viele Einzelfälle zu erreichen²¹. Dies muß für die sozialgeschichtliche Fragestellung einschränkend bemerkt werden. Glücklicherweise blieb uns trotz dieser teilweisen rezeptionellen Verallgemeinerungen jedoch immer noch eine sehr große Menge von Konsilien erhalten, bei denen eine derartige Abstraktion nicht oder nur in geringem Maße erfolgte.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Anfertigung und allgemeinen Verbreitung dieses Schrifttums liegt eindeutig — dies beweist die Überlieferung — in Nord- und Mittelitalien vom 14. bis 16. Jahrhundert. Die überwiegende Zahl der noch vorhandenen *consilia* ist in diesem Gebiet und in diesem Zeitraum entstanden²². Für Deutschland kann für die Abfassung von Konsilien eine Phasenverschiebung von mindestens 100 bis 200 Jahre festgestellt werden; auch erreichte diese Literaturgattung nie die gleiche

vgl. HORN, wie Anm. 6, S. 354f. Die vom Einzelfall ausgehenden Formulare werden in den Sammlungen auf ihre Wiederverwendbarkeit ausgerichtet: zu den Formelbüchern vgl. L. ROCKINGER, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. (QBayerDtG 9) (München 1863).

²⁰ In den *quaestiones* wurden ausführliche, genau formulierte Rechtsfragen, aber auch tatsächliche Rechtsfälle zur Einübung der spezifisch juristischen Methode gelöst. Der direkte Einfluß auf die Praxis entfiel; vgl. dazu HORN, wie Anm. 6, S. 333ff. Sammlungen von *Quästionen* und *Konsilien* werden fälschlicherweise auch unter dem Titel *responsa* tradiert: vgl. E.M. MEIJERS, *Responsa doctorum tholosanorum* (Haarlem 1938); dazu zuletzt I.A. HEIDE-BLOECH, *Untersuchungen zu den Quaestiones doctorum tholosanorum*, Diss.iur. (Frankfurt/M. 1968). Eine exakte Abtrennung dieser Literaturgattungen erscheint für die sozialhistorische Fragestellung nicht notwendig zu sein.

²¹ Hinzu kommt teilweise noch eine Unvollständigkeit der — sowohl in Handschriften als auch in Drucken — überlieferten Fassungen. Unter Weglassung der einleitenden Darstellung des vorliegenden Falls beginnt z.B. ein *consilium* von Franciscus de Curte sen. († 1495) bereits mit den Worten *Super praemissa narratione*, in: DERS., *Consilia* (Spirae 1603) cons. 65.

²² Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft in Italien vgl. HORN, wie Anm. 6, S. 268ff. und S. 336ff.; des weiteren erlangte diese Literaturgattung vor allem auch Bedeutung in Südfrankreich: vgl. dazu die Literaturangaben bei HORN, wie Anm. 6, S. 276ff.

Dominanz im täglichen Rechtsleben wie in Italien²³. Mit kennzeichnender Beispielhaftigkeit sollen daher im folgenden die *consilia* der italienischen Juristen des 15. Jahrhunderts aus der Masse des Quellenmaterials herausgegriffen werden.

Zudem bietet das Italien dieser Epoche wegen einer allgemeinen sozialen und politischen Neuorientierung besonders aufschlußreiche Umwälzungserscheinungen insbesondere für die hier angesprochene familiengeschichtliche Fragestellung: gerade dort kann man nämlich generelle Relativierungen alter Werte, Konfrontation von Tradition mit Progressivität, von Partikularismus mit überregionaler Mobilität beobachten, aus denen zwangsläufig soziale Spannungen bis hin in den privaten Bereich entstanden²⁴.

Die Familie als konstitutives Strukturelement der Gesellschaft war davon ganz besonders betroffen, denn es schlugen sich in dieser „Mikrostruktur“ die tendenziellen Umwandlungserscheinungen der „Makrostruktur Gesellschaft“ konkret als zersetzende Kräfte nieder. Der zeitgenössische Chronist Petrus Azarius (geb. 1312) beschreibt im Prolog zu seinem *Liber gestorum in Lombardia* ausführlich die Kulmination dieses Prozesses angesichts einer Extremsituation, nämlich dem Wüten der Pest: *Vidi namque hominem unum perire, nec propter infinitam pecuniam quam habebat ab aliquo relevari; propter infestationem si quidem morbi vidi patrem de filio et filium e contra de patre, fratrem de fratre, amicum de amico, vicinumque de vicino penitus non curare; et, quod molestius fuit, vidi unam familiam, quantumcumque foret maior, miserabiliter perire, remediumque seu subsidium non haberi, medicinas non valere, set fortiores iunioresque tam mares quam feminas uno motu deficere, spernere et sperni, taliter quod ullas ausus non fuit domos eorum sic periclitantium introire; durantibusque predictis, gentes extraneas malas regnare nec curare de peste ipsa, set rapere, incendia ponere, predari, conversationes malorum, alterum ipsum etiam opprimi et turpiter spoliari*²⁵.

Die Geschlossenheit der Familie mit ihrer Funktion als Schutz- oder sogar Racheverband²⁶ für den Einzelnen verfiel zunehmend — eingeleitet bereits im 14. Jahrhundert — einem Auflösungsprozeß. Festgestellt wurden diese Veränderungserscheinungen schon in dem klassischen Buch von Nino Tamassia zur italienischen Familie im 15. und 16. Jahrhundert²⁷ und in mehreren familienrechtlichen Abhandlungen, die die rechtswissenschaftliche Basis gemäß den sich immer wieder verändernden und voneinander abweichenden Statuten der italienischen Städte und anderen Rechts-

²³ Zu Deutschland vgl. die Zusammenstellung von H. GEHRKE, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands (Ius commune, Sonderh. 3) (Frankfurt/M. 1974).

²⁴ Dazu vgl. den Sammelband: Violence and Civil Disorder in Italian Cities, 1200—1500, hg. v. L. MARTINES (Berkeley/Los Angeles/London 1972) passim.

²⁵ *Liber gestorum in Lombardia*, hg. v. F. COGNASSO (o.J.), in: Muratori XVI/4, S. 7. Zu den geschichtstheoretischen Implikationen vgl. G. MELVILLE, Zur geschichtstheoretischen Begründung eines fehlenden Niedergangsbewußtseins im Mittelalter, in: Niedergang. Studien zu einem geschichtlichen Thema, hg. v. R. KOSELLECK/P. WIDMER (Stuttgart 1980) S. 111f. u. passim. Zur Person des Autors selbst vgl. A.M. NADA PATRONE, in: Dizionario biografico degli Italiani Bd. 4 (Roma 1962) s.v. Azario, Pietro.

²⁶ Vgl. N. TAMASSIA, La famiglia italiana nei secoli decimoquinto e decimosesto (Palermo 1911, Neudr. Roma 1971) S. 59ff. und passim.

²⁷ TAMASSIA, wie Anm. 26, bes. S. 104ff.

quellen beleuchteten²⁸. Umfassende Detailforschungen zur italienischen Familie im Spätmittelalter wurden in den letzten Jahren vor allem von David Herlihy und — auf der Basis seiner Anregungen — von Christine Klapisch und Diana Owen Hughes publiziert²⁹. Die dort angedeutete Umstrukturierung der Familie vom sippenhaften Verband hin zu einer Kernfamilie, die in diesem Zeitraum sicherlich mit einer starken Individualisierung allgemeiner Art verbunden war, führte zu innergesellschaftlichen Konflikten, die sich letztlich sogar in massiven Gewalttätigkeiten und einer erhöhten Kriminalität entluden³⁰.

Diese Spannungen verlangten nach Lösungen aus dem Bereich des Rechts in seiner Funktion als übergeordneter Schlichtungsinstanz. Doch auch hier gab es Kompetenzschwierigkeiten zwischen den nebeneinander existierenden Rechtsarten: dem Hoheitsrecht des Kaisers, den Stadtrechten mit seinen Statuten und dem Kirchenrecht mit seiner umfassenden Privilegierung.

Die Überwindung dieser Unsicherheiten — sowohl im sozialen Strukturfeld selbst wie auch in den entsprechenden rechtlichen Zuständigkeitsbereichen — wurde von den juristisch ausgebildeten Gutachtern erwartet. Die *consilia* sollten also klärend auf die Ereignisse der Lebenswirklichkeit einwirken. Deshalb bieten sie uns heute Informationen zur Erfassung von Gewalttätigkeiten, Besitzstreitigkeiten, feudallyrechtlichen Bindungen und prozeßrechtlichen Verfahren, darüber hinaus aber auch Auskünfte über das soziale Verhalten jenseits von Normen und über den Zusammenhalt bzw. die Abgrenzung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen.

²⁸ M. BELLOMO, Ricerche sui rapporti patrimoniali tra coniugi. Contributo alla storia della famiglia medievale (*Ius nostrum* 7) (Milano 1961); M. BELLOMO, Problemi di diritto familiare nell'età dei comuni. Beni paterni e „pars filii“ (Milano 1968); E. BESTA, La famiglia nella storia del diritto italiano (Padova 1933, Neudr. 1962); C. FUMAGALLI, Il diritto di fraterna nella giurisprudenza da Accursio alla codificazione (Torino 1912). — Allgemein zur Interpretation von Rechtstexten vgl. die interessante Studie von J. KIRSHNER, Some Problems in the Interpretation of Legal Texts Re the Italian City-States, in: *ArchBegriffsG* Bd. 19 (1975) S. 16-27.

²⁹ D. HERLIHY, Family Solidarity in Medieval Italian History, in: HERLIHY u.a., wie Anm. 18, S. 173-184; D. HERLIHY, Marriage at Pistoia in the Fifteenth Century, in: *Bollettino Storico Pistoiese* Bd. 74 (1972) S. 3-21; D. HERLIHY, Mapping Households in Medieval Italy, in: *The Catholic Historical Review* Bd. 58 (1972/3) S. 1-24; D. HERLIHY/C. KLAPISCH, Les Toscans et leurs familles. Une analyse du catasto de 1427 (Paris 1978); C. KLAPISCH/M. DEMONET, „A uno pane e uno vino“. La famille rurale toscane au début du XV^e siècle, in: *Annales. E.S.C.* Bd. 27 (1972) S. 873-901; C. KLAPISCH, „Parenti, amici e vicini“: Il territorio urbano d'una famiglia mercantile nel XV secolo, in: *Quaderni Storici* Bd. 33 (1976) S. 953-982; D. OWEN HUGHES, Urban Growth and Family Structure in Medieval Genoa, in: *Past und Present* Bd. 66 (1975) S. 3-28; G. TABACCO, Il tema della famiglia e del suo funzionamento nella società medievale, in: *Quaderni Storici* Bd. 33 (1976) S. 892-928; vgl. auch die verschiedenen Beiträge zu Italien im Sammelband von G. DUBY/J. LE GOFF, Famille et Parenté dans l'Occident Médiéval. Actes du colloque de Paris (6-8 juin 1974) (Collection de l'École Française de Rome Bd. 30) (Roma 1977). Zu Süditalien vgl. auch: A. MARONGIU, Matrimonio e famiglia nell'Italia meridionale (Bari 1976).

³⁰ Vgl. J.R. HALE, Violence in the Late Middle Ages: a Background, in: MARTINES, wie Anm. 24, S. 19-37.

Dabei sind ein kennzeichnendes Merkmal der *consilia* vor allem die ihnen immanenten Darstellungen von Abläufen und Verläufen von Einzelsituationen, die sich im sozialen Zusammenleben aus der persönlichen Betroffenheit einzelner Menschen entwickelten. Herauskrystallisiert werden Tendenzen und Ergebnisse dieser Verlaufs-situationen. Entscheidend hierfür ist die für die *consilia* typische Struktur: Die Schilderung des Verlaufs des jeweils konkret vorliegenden Falls wird unter der Bezeichnung *casus* den folgenden rechtlichen Ausführungen vorangestellt und bildet die Grundlage für die Präzisierung der rechtlichen Problematik in der *quaestio*, der rechtlichen Diskussion des speziellen Falls im *pro et contra* und der endgültigen Entscheidung in der abschließenden *solutio* ³¹.

Dieses idealtypisch vorgestellte Aufbauschema eines *consilium* war jedoch nicht immer so völlig rein ausgebildet. Während in den handschriftlich tradierten Fassungen die einzelnen Teile meist keine so eindeutigen und klaren Abgrenzungen fanden, wurde in den Drucken die Beschreibung der zugrundeliegenden Einzelfälle mit der Rechtsfrage, also *casus* und *quaestio*, teilweise sogar als eigene Kapitel — unter der Bezeichnung *thema*, *factum* oder auch *casus* — vorangestellt ³². Zugleich wurde dieser grundlegende Teil auch manchmal noch drucktechnisch vom Rest des *consilium* abgesetzt ³³ bzw. zur deutlicheren Abtrennung ein *summarium* der folgenden rechtlichen Ausführungen eingeschoben ³⁴. Vorausgestellte *summaria* und am Ende angefügte *additiones* von anderen Rechtsgelehrten sind überhaupt eine typische Erscheinung in der gedruckten Überlieferung ³⁵.

Die für die sozialgeschichtliche Fragestellung so wichtige Veranschaulichung des Einzelfalls im *casus* erfolgte in den unterschiedlichsten Ausprägungen. Maßgeblich war hierfür sicherlich der persönliche Stil des jeweiligen Gutachters selbst. Andererseits waren aber auch die jeweils behandelten Themen ausschlaggebend: Gutachten zu Erbschaftsstreitigkeiten über mehrere Generationen hinweg verlangten nämlich genauso wie alle derart komplizierten und verwickelten Angelegenheiten nach einer detaillierten Darstellung der Einzelsituation, während einfachere Sachzusammenhänge kurz abgehandelt werden konnten ³⁶.

³¹ Zum Aufbau des *consilium* vgl. HORN, wie Anm. 6, S. 338f.

³² Vgl. u.a. die Ausgabe der *consilia* von JASON DE MAYNO (1435-1519), erschienen Francofurti 1609 mit jeweils vorangestelltem *thema*.

³³ Vgl. dazu u.a. ANTONIUS DE BUTRIO (um 1338-1408), *Consilia seu responsa* (Venetiis 1575); JASON DE MAYNO, wie Anm. 32.

³⁴ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32.

³⁵ Zur Bearbeitung juristischer Werke durch Summarien und zur Erläuterung der Texte durch *additiones* vgl. HORN, wie Anm. 6, S. 330ff.; *additiones* sind u.a. überliefert zu den Konsilien von MARTINUS GARATUS LAUDENSIS († 1453) in der Ausgabe Novariae 1568 und zu den Konsilien von JASON DE MAYNO, wie Anm. 32.

³⁶ Ein diesbezüglicher Unterschied bestand auch zwischen den einzelnen Ländern, zumal in Italien bereits im 14. und 15. Jahrhundert sehr viele Gutachten auch zu kleineren privaten Streitigkeiten angefertigt wurden, während die überhaupt sehr wenigen deutschen Gutachten des 14. und 15. Jahrhunderts eher in den politisch relevanten, sozusagen „staatsrechtlichen“ Bereich fielen; vgl. dazu u.a. die Gutachten von HENNING GOEDEN (um 1450-1521), *Consilia* (Budissinae 1575).

Ein ausführlich beschriebener *casus* kann dabei gleichsam als *narratio* bezeichnet werden, da hier oft Entwicklungen über längere Zeiträume hinweg sehr genau geschildert werden³⁷. So beleuchtet ein *Consilium* von Martinus Garatus Laudensis († 1453)³⁸ den gemeinsamen Aufstieg der Brüder Petrus und Antonius, die allmählich in den Besitz größerer Güter gelangen. Seine Anschaulichkeit rechtfertigt hier eine vollständige Wiedergabe als signifikantes Beispiel: *Petrus et Antonius sunt fratres et nihil habentes. Petrus recessit a domo et iovit pro famulo cuiusdam nobilis, cum nihil sciret operari. Deinde discessit Antonius et effectus est armiger et in illa forma est superlucratus magnas pecunias, videns postea dictus Antonius Petrum fratrem suum pauperem ipsum accepit penes se. Postea dictus Antonius emit domum et petiam unam terrae, et fecit fieri instrumenta emptionis in eius personam Petro sciente. Postea Antonius missit fratrem suum habitatum in hac domo, perseverante tamen dicto Antonio in armis et superlucrante, et mittebat omni anno denarios et alia nobilia dicto Petro, de quibus denariis deberet ipse Petrus emere possessiones nomine eius fratris. Tamen ipse accepit uxorem et emit possessiones praedictas, sed fecit cantare instrumentum emptionis in eius tantum persona et non in persona Antonii eius fratris. Post multum tempus Antonius venit ad locum, ubi emerat domum et terras de quibus supra, et vidit qualiter Petrus fecerat fieri cartas emptionis omnes in persona ipsius Petri, et sic turbatus est Antonius, et dictum Petrum voluit licentiarum ab ipso, sed restavit intercessionibus amicorum. Qui Antonius commorans interdum domi, interdum in arte bellica accepit uxorem, quam conduxit in domum per ipsum emptam similiter cum fratre suo et cognata, viventibus insimul Antonio et uxore, et Petro et uxore ad unum cibum et potum. Adhuc recessit Antonius et in arte armigera superlucratus est pecunias, de quibus, cum interdum veniret, domum emebat, proprietates et possessiones et instrumenta emptionalia faciebat cantare in eius solius personam, tenebat tamen fratrem suum in domo, ut supradixi. Postmodum Antonius se fecit cassari ab arte sua et venit domum, commoratum in domo propria insimul cum fratre et cognata sua et cum certis filiis eius fratris, edendo aliqua vice simul, sed multoties de per se, quo facto dictus Antonius vendidit quandam domum, quam emerat Petrus eius frater, et instrumenta cantabant in nomine tantum ipsius Petri de denariis tamen, quos ei miserat Antonius eius frater, et hanc venditionem fecit ratificari a dicto Petro eius fratre. Rebus sic se habentibus dictus Petrus se de aliquo non impendiebat. Imo solus Antonius omnia gerebat et locabat ipse solus domos et proprietates tam emptas per ipsum quam per Petrum fratrem suum et sibi soli de fructibus respondebatur, quos tamen fractus reponebat in domo, in qua ambo stabant, et hoc vidente et sciente Petro, qui tamen in aliquo non contradicebat Antonio. Deinde decessit abintestato Petrus relictis tribus filiis masculis parvulis, post mortem cuius semper Antonius disposuit de istis proprietatibus et fractis prout supra, tenendo tamen cognatam cum nepotibus suis penes se in domo prius emptam per ipsum Antonium, in qua habitabant ipse et Petrus, qui filii Petri faciebant, quicquid ei imponebat dictus Antonius. Tandem factis eis magnis Antonius infirmus*

³⁷ Die Bezeichnung *narratio* taucht sogar in den Konsilien selbst auf; vgl. dazu Zitat in Anm. 21. So wird der *casus* in einem *consilium* von MARIANUS SOCINUS iun. (1482-1556) sogar mit *Facti narratio* überschrieben, wobei allerdings eine kurze Rechtfertigung für die besonders breite und detaillierte Schilderung des Falls vorausgeht (*Consilia Venetii* 1580) vol. 1, Cons. 128.

³⁸ Zu diesem Autor vgl. I. BAUMGÄRTNER, Martinus Garatus Laudensis. Ein italienischer Rechtsgelehrter des 15. Jahrhunderts (Dissertationen zur Rechtsgeschichte 2 (Köln/Wien 1986).

timens, ne post eius mortem dicti nepotes eius moverent quaestionem filiis seu filiabus ipsius Antonii, dicentibus ipsis nepotibus debere habere dimidiam bonorum, fecit testamentum et dotavit tres suas filias decenter, nepotibus autem suis relinquit perticas sexaginta terrae et domum unam, de terris et domibus emptis per ipsum solum et in quem solum cantabant instrumenta emptionum, et sic voluit eius nepotes tacitos et contentos esse de bonis ipsius Antonii, et in omnibus aliis instrumentis iuribus et aliis rationibus et bonis haeredibus instituit universales Filippum eius filium, nullam faciendo mentionem in eius testamento de bonis emptis per ipsum olim Petrum fratrem suum. In quem Petrum cantabant instrumenta emptionum, quo facto liberavit et supervixit Antonius praedictus per multos annos disponendo de bonis et fractibus, prout iam ante fecerat non contradicentibus in aliquo nepotibus suis. Tandem decessit cum isto testamento et non revocato.

Ex praedictis quaeritur, an isti nepotes debeant habere dimidiam partem bonorum et proprietatum emptorum et emptarum per Antonium ex denariis tamen, quos lucratus fuit in arte stipendiaria, non habentem aliquod fundamentum ex bonis paternis vel debeant esse taciti et contenti de perticis 60 terrae eis relictis in testamento per Antonium eorum patrum ³⁹.

Diese Art der ausführlichen Darstellung reizt durchaus zu einem Vergleich mit der Historiographie. Doch vom allgemein quellenkundlichen Aspekt her gesehen ist zu betonen, daß das ausgeführte Thema dort sicherlich nicht für überlieferungswert gehalten worden wäre, zumal die handelnden Personen offensichtlich von niederer Herkunft sind ⁴⁰. Beispielhaft zeigt dies das bereits eingehend zitierte Geschichtswerk von Petrus Azarius († 1402), in dem fast ausschließlich die große Politik und allgemeine Strukturen abgehandelt und die davon betroffenen Kleinen übergangen werden ⁴¹.

Somit liegen die *consilia* von der Auswahl des Themas her eindeutig unter dem Interessenniveau der Geschichtsschreibung. In ihnen werden also aufgrund dieses unterschiedlichen Ansatzes am Gegenstand Personen und Strukturen aufgezeichnet, die in historiographischen Werken nur bedingt auftauchen.

Bekanntlich werden die besitzenden sowie die gebildeten Stände in den literarischen Quellen der verschiedensten Art weitgehend bevorzugt, während über die unteren Gesellschaftsschichten nur verhältnismäßig wenig Auskünfte erteilt werden. So sind auch in den *consilia* zum überwiegenden Teil Personen aus dem Alltagsleben erfaßt, die selbst gewisse Vermögenswerte besaßen oder diesbezüglich erbrechtliche Ansprüche geltend machen konnten. Zusätzlich wird hier jedoch auch die breitere Basis der Lebenswirklichkeit einbezogen. Die Prozeßkosten setzten zwar eine finanzielle Mindestgrundlage bei den streitenden Parteien voraus, doch brachten die *consilia* — dies muß in aller Deutlichkeit bemerkt werden — eine Kostenminderung, da durch sie der Verfahrensablauf beschleunigt wurde ⁴². Zudem finden nicht nur die streitenden Parteien

³⁹ MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, *Consilia* (Novariae 1568) Cons. 33.

⁴⁰ Vgl. allgemein zur Methode der Historiographie in dieser Hinsicht F.-J. SCHMALE, *Mentalität und Berichtshorizont, Absicht und Situation hochmittelalterlicher Geschichtsschreiber*, in: *HZ* Bd. 226 (1978) S. 1-16.

⁴¹ Der *Liber gestorum*, wie Anm. 25, bildet allerdings eine große Ausnahme in der Historiographie, weil der Schlußteil dieses Geschichtswerks autobiographisch gefaßt ist.

⁴² Vgl. dazu die Ausführungen von ENGELMANN, wie Anm. 8, S. 253f. und passim.

selbst Erwähnung, sondern es werden auch die allgemeinen Lebensumstände und die dazugehörigen Personen — soweit sie für das Verständnis notwendig sind — unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung beachtet. Besonders deutlich erfolgt dies in Gutachten zur Strafverfolgung. Zur Verdeutlichung sei folgendes Beispiel angeführt: *Quidam Salvagius appellatus Malandrinus octogenarius armiger maledictus preceperat Andree et aliis famulis suis, ut deberent ire furatum frumentum alienum quod minime fecerunt, deinde dictus Salvagius iratus, quia non fecerunt hoc, eos vocavit et incarceravit in quamdam cameram volens eos occidere, quia solitus erat alios occidere famulos, et cepit eos sic in camera detrusos percutere. Tandem dictus Andreas et alii famuli sic intrusi dictum Salvagium eorum patronum interfecerunt* ⁴³.

Hinzu tritt noch die weitgehende Objektivität der *consilia*, die aus ihrer Ausrichtung auf eine möglichst neutrale Rechtsfindung resultiert. Sie konstituiert einen weiteren entscheidenden Vorteil gegenüber der Subjektivität historiographischer Quellen, die als Haus-, Familien- und Tagebücher bzw. Familienchroniken zweckgerichtet Auskunft zu ganz bestimmten Lebenseinstellungen geben, die wiederum mit Hilfe von für überlieferungswürdig gehaltenen Ereignissen veranschaulicht werden ⁴⁴.

Insgesamt deutet sich bei einer vorläufigen Auswertung der Berufs- und Lokalisierungsangaben zu den agierenden Personen, die zwar unregelmäßig, aber relativ häufig angeführt werden, eine Verbreitung der *consilia* an, die ein ziemlich großes Spektrum von Bevölkerungsschichten widerspiegelt. Diener, Soldaten oder allgemein Bürger tauchen hier ebenso auf wie der Landadel, die finanzkräftigen Kaufleute der Städte und die angesehenen *doctores*. Häufige Erwähnung finden vor allem Berufs- und Standesangaben wie *doctor artium et medicinae* ⁴⁵, *mercator* ⁴⁶, *castellanus* ⁴⁷, *armiger* ⁴⁸,

⁴³ MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 56.

⁴⁴ Vgl. dazu P.J. JONES, Florentine Families and Florentine Diaries in the Fourteenth Century, in: Papers of the British School at Rome Bd. 24 (1956) S. 183-205; V. LUGLI, I trattatisti della famiglia nel Quattrocento (Modena 1909). Derartige Erinnerungen, die von einer sehr persönlichen Gewichtung der Ereignisse bestimmt sind, sind in vielfacher Weise überliefert und bilden — soweit sie sich nicht auf moralische Ermahnungen an die Nachkommen beschränken — eine ergänzende sozialhistorische Quelle; vgl. dazu HERLIHY, Family Solidarity, wie Anm. 29, S. 174 und D. HERLIHY, Vieillir au Quattrocento, in: Annales. E.S.C. Bd. 24 (1969) S. 1338-1352. Grundsätzlich zum Problem des Überlieferungs-Schicksals, zum Prozeß der einseitigen Auslese von Quellen und der Frage des Überlieferungswürdigen vgl. neuerdings A. ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ Bd. 240 (1985), S. 529-570.

⁴⁵ Vgl. u.a. die genauen Angaben zu den Personen bei JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 69: *Quaeritur, an domina Antonia filia domini Thomacini de Patronis, Civis Novariensis, et nunc uxor egregii artium et medicinae Doctoris domini Magistri Andree de Poltis, civis etiam Novariensis ...*; ebd. vol. 1, Cons. 74: *Eximius quondam artium et medicinae doctor magister Mattheus de Caloriis, civis Mutine* und vol. 3, Cons. 87: *doctor utriusque iuris*. Vgl. auch MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 100.

⁴⁶ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 61: *Quidam Ludovicus Fontanella de Cuniis mercator et civis Brixiae mortuus est*.

⁴⁷ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 75: *Magnificus et excelsus comes Ioan. de Attendolis Castellanus arcis civitatis Papiæ acquisivit ab illustrissima domina, do. ducissa Mediolani*.

notarius ⁴⁹, *magister* ⁵⁰, *comes* ⁵¹, *nobilis* ⁵² und allgemein *cives* ⁵³. Aber auch *famuli* ⁵⁴, *servi* ⁵⁵ und andere Personen aus niederen Schichten ⁵⁶ werden behandelt. Einbezogen sind gleichermaßen Personen und Verbände aus dem kirchlichen Bereich, wie Priester ⁵⁷, Bischöfe ⁵⁸ und Klöster ⁵⁹. Diese ausgewählten, aber doch recht signifikanten Beispiele zeigen, daß das bisher zu wenig beachtete Material der *consilia* in spezifischer Weise lebensnah Beziehungen und Konstellationen im Rahmen von Alltagsproblemen aller Schichten beleuchtet, auch wenn sicherlich eine Schwerpunktsetzung auf eine Ober- und Mittelschicht, wie das besitzende Bürgertum und den Landadel, festzustellen ist.

Grundsätzlich erlauben dabei die Angaben zu Besitzverhältnissen, familiären Entwicklungen oder auch dem Stand der Personen Rückschlüsse auf biographische Details der angesprochenen Personen und — dementsprechend — auch auf die Lokalgeschichte. Um das vorliegende Material aber in dieser Hinsicht auszuschöpfen, wären allerdings vergleichend Aktenstudien unerlässlich, da erst sie eine Verifizierung der Personen ermöglichen. Zur Unterstützung wären somit die entsprechenden Prozeßakten, Notariatsakten, Zeugenaussagen und Urteile der Richter von besonderem Vorteil ⁶⁰. Erst

⁴⁸ Vgl. dazu das ausführlich zitierte Beispiel S. 52/53 (mit Anm. 39).

⁴⁹ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 61: *Mortuus est etiam Joannes Antonius de Scanzio quondam notarius publicus Brixienis*; MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 89: *Mortuo Do. Hieronymo de Columba notario Mantuano*.

⁵⁰ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 74 (siehe Zitat in Anm. 45) und MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 1, Cons. 121.

⁵¹ Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 110: *Magnificus et generosus comes Albericus de Barbiano comes Belsoiosis comitatus diocesis Papiensis existens in civitate Mutinae* und Beispiel in Anm. 47.

⁵² Vgl. u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 49: *Nobiles de Besucii cives Astenses*; siehe auch: vol. 1, Cons. 86, vol. 2, Cons. 211: *nobiles de Asinariis cives Astenses* und vol. 3 Cons. 67; MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 1, Cons. 27 u. Cons. 113: *Nobilis vir et civis Ferrariensis Ioannes de Carzarijs* und vol. 1, Cons. 122.

⁵³ Meist nur allgemein zur Bezeichnung der Herkunft; vgl. dazu die Beispiele in Anm. 52, 45 und 46.

⁵⁴ Vgl. dazu das ausführlich zitierte Beispiel S. 54 (mit Anm. 43).

⁵⁵ Vgl. u.a. das Beispiel unten S. 62/63 (mit Anm. 101).

⁵⁶ Allerdings sind hier die Angaben zu den einzelnen Personen oft ungenau; vgl. dazu u.a. MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 159: *Magnifica Comitissa Dom. Alda da Gonzaga in suo testamento inter caetera cuidam Do. Aloysiae ancillae suae ... reliquit omnia bona mobilia* und MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 40 mit der Schilderung eines Raubmords, begangen von *quattuor rustici Vercellenses*. Erwähnung finden vor allem auch Dirnen, vgl. dazu u.a. MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2 Cons. 97.

⁵⁷ Vgl. dazu u.a. JOHANNES DE ANANIA († 1457), *Consilia* (Venetiis 1576) Cons. 95.

⁵⁸ Vgl. dazu u.a. JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 71; MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, *Consilium* (Padua, Bibl. Univ., MS prov. 275) f. 205^r-206^r; MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 45: *Dominus Episcopus Albanensis*.

⁵⁹ Erwähnt werden vor allem Klöster, denen Schenkungen vermacht wurden; vgl. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 52; MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 105.

⁶⁰ Quellen dieser Art sind allerdings nicht regelmäßig überliefert und sind oft das Ergebnis von

eine Forschungsstrategie, bei der sich letztlich alle Quellengattungen gegenseitig ergänzen, kann ein nahezu vollständiges Bild über die historischen Einzelsituationen entwerfen. Eine Sichtung und Bestandsaufnahme der Akten, die gerade für Italien im Spätmittelalter eine hervorragende Basis bieten, ist hierfür erforderlich⁶¹.

Mit diesen zusätzlichen Unterlagen würde auch eine genaue Datierung der im *casus* geschilderten Abläufe ermöglicht. Während die Ereignisse nämlich durch die Lebensdaten des jeweiligen gutachtenden Juristen nur grob festgelegt werden können, sind genaue Angaben zum Ausstellungszeitpunkt des *consilium* bzw. zu dem Ablauf der Ereignisse nicht regelmäßig vorhanden, obwohl es auch sehr exakte Datierungen gibt. So werden z.B. die drei nacheinander abgefaßten Testamente einer gewissen Magdalena auf den 26. Mai 1455, den 12. November 1461 und den 17. September 1463 datiert⁶². Weitere Möglichkeiten ergeben sich — durch vergleichende Aktenstudien — auch für die oft mangelhafte Lokalisierung der Gutachten. Durch den räumlichen Wirkungskreis des Verfassers werden sie zwar zumeist allgemein verortet, auch wenn keine näheren Ortsangaben erfolgen. Mit Hilfe des Aktenmaterials könnten jedoch diese Unsicherheiten bezüglich der Ortsbestimmung eingeschränkt werden.

Wenn man von einer gewissen Häufigkeit gleichartiger Situationen ausgeht, können bei einer allgemeinen Untersuchung der *consilia* über den Einzelfall hinaus auch allgemeingültige Gesellschaftsstrukturen abgeleitet werden. Die hohe Anzahl der angeforderten und niedergeschriebenen Gutachten gibt dabei — ausgehend von gesellschaftlichen und familiären Grundsituationen — hauptsächlich Auskunft über Krisen- und Problemsituationen, aus denen sie entstanden sind. Ersichtlich werden dabei sowohl Zusammengehörigkeitsgefühl der Familienmitglieder als auch Divergenzprozesse. Einerseits tritt hier die Familie noch als Racheverband auf: *Titus ab aliquo offensus Caium fratrem rogavit, ut ipsius iniuriam ulcisceretur: Caius illum, qui fratrem offendit, interfecit*⁶³; und die Verpflichtung des Haupterben zur Ernährung seiner erwachsenen, aber unverheirateten Schwestern⁶⁴ läßt auf ein engeres Zusammenleben der Familienangehörigen schließen, auch wenn dies offensichtlich mit innerfamiliären Problemen verbunden ist. Deutlich wird zudem die Eingebundenheit von jungen Witwen in die Großfamilie, um ihre Versorgung somit zu sichern⁶⁵. Andererseits veranschaulicht das bereits zitierte *consilium* von Martinus Garatus Laudensis⁶⁶ das Zusammenleben der

Zufallsfunden. Zum deutschen Raum vgl. H. SCHLOSSER, Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtswirklichkeit, in: ZHF Bd. 8 (1981) S. 323-330.

⁶¹ Der Anfang einer allgemeinen Erfassung wurde für Italien bereits gemacht im: Guida generale degli archivi di stato italiani Bd. 1: A-E (Rom 1981).

⁶² BENEDICTUS CAPRA (DE BENEDICTIS) († 1470), Consilia seu responsa (Venetiis 1556) Cons. 31. Datierungen finden sich auch u.a. bei JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 36 und 59, vol. 2, Cons. 211.

⁶³ AUGUSTINUS BEROIUS, wie Anm. 1, Quaest. 10.

⁶⁴ Vgl. u.a. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 48.

⁶⁵ Vgl. u.a. CHRISTOPHERUS DE CASTIGLIONE (1345-1425), Consilia (Venetiis 1560) Cons. 22. Zur Stellung der Frau im Mittelalter allgemein vgl. S. SHAHAR, Die Frau im Mittelalter, übers. v. Ruth Achlama (Königstein/Ts. 1981) und E. ENNEN, Frauen im Mittelalter (München 1984).

⁶⁶ Vgl. das ausführlich zitierte Beispiel S. 52/53 (mit Anm. 39).

beiden Brüder Petrus und Antonius, ihrer Frauen und Kinder mit den daraus resultierenden Schwierigkeiten. Überhaupt tauchen wirtschaftliche Besitzgemeinschaften unter nahen Verwandten mit Begriffen wie *bona communia*⁶⁷ oder *possessiones communes*⁶⁸ in den *consilia* häufig auf, denn gerade hier machen sich wiederum Auflösungserscheinungen, die sich oft langsam über mehrere Generationen hinweg vollziehen, besonders bemerkbar. Güterteilungen⁶⁹, *emancipationes* (Entlassungen aus der väterlichen Gewalt)⁷⁰ und lokale Mobilität einzelner Familienmitglieder⁷¹ verdeutlichen dies. Diese allmähliche Auflösung der patrimonialen Hegemonie an der Wende zur Neuzeit — wie sie von der Forschung zur italienischen Familie auch anhand anderer Quellen festgestellt wurde⁷² — bewirkte wohl eine Zunahme der Anrufung des Gerichts bei Kompetenzschwierigkeiten innerhalb der Familie. Die *consilia* bieten sich somit zur Charakterisierung des sozialen Verhaltens in Krisensituationen an, in denen gerade auch grundsätzliche Sozialstrukturen deutlich hervortreten.

Der genuine Quellenwert der Konsilien für die Sozialgeschichte als Objekt der Forschung gründet also — dies muß zusammenfassend bemerkt werden — einerseits auf ihrer Entstehung aus Problem- und Krisensituationen, andererseits auf der Schilderung des Verlaufs von Einzelsituationen. Hierin liegt ihre Spezifität, die einen singulären Zugang zur Familie und dem Familienverständnis im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit ermöglicht.

Dabei bieten die *consilia* natürlich kein statistisch-numerisches Material mit der Möglichkeit einer Vermittlung von Durchschnittswerten, wie dies bei Grundsteuerregistern oder Grundbucheinträgen der Fall ist⁷³. Während allerdings in diesen Quellen

⁶⁷ AUGUSTINUS BEROIUS, wie Anm. 1, Quaest. 5; vgl. auch die Gütergemeinschaft, die von FRANCISCUS DE CURTE, wie Anm. 21, Cons. 52 erwähnt wird mit *fraternitas ac communicatio et societas contracta in fratres de Carezana*.

⁶⁸ Vgl. dazu ANTONIUS DE BUTRIO, wie Anm. 33, Cons. 37, in dem berichtet wird über *Leugus de Calasinis* und *Nicolaus de Calasinis* mit *quasdam possessiones habentes communes, quae emphyteuticae erant*. Vgl. auch RAPHAEL FULGOSIUS (1367-1427) und RAPHAEL CUMANUS (DE RAIMUNDIS) († 1427), *Consilia* (Lugduni 1548) Cons. 36 von Raphael Fulgosius; und besonders deutlich ist dies im Cons. 75 von BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, ausgedrückt mit *Iacobutius et Bartolus Nasii de Ravenna toto tempore eorum vitae steterunt in communione ad unum panem et unum vinum quousque vixerunt*.

⁶⁹ Besitzgemeinschaften wurden in Konsilien meist nur dann behandelt, wenn sie in irgendeiner Weise zu Schwierigkeiten — meist erbrechtlicher Natur — und somit zu Teilungen führten; vgl. Anm. 67 und 68.

⁷⁰ CHRISTOPHERUS DE CASTIGLIONE, wie Anm. 65, Cons. 6; vgl. dazu M. BELLOMO, *Comunità e comune in Italia negli statuti medievali super emancipationibus*, in: *Annali di storia del diritto* Bd. 8 (1964) S. 81-106.

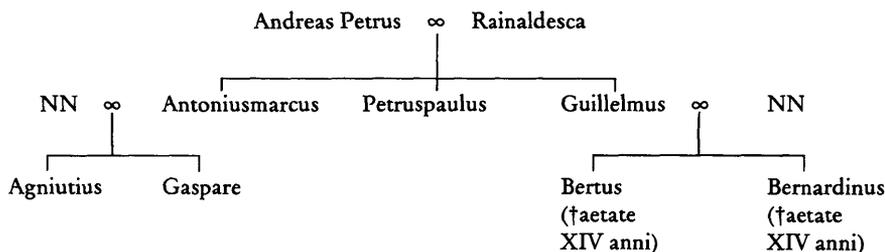
⁷¹ Lokale Mobilität erscheint vor allem deshalb häufig in den Konsilien, da sich durch die vielen verschiedenen Statutarrechte der norditalienischen Städte oft Schwierigkeiten in der Zuordnung ergaben, wenn Ortswechsel erfolgt waren.

⁷² Vgl. TAMASSIA, wie Anm. 26, *passim*; HERLIHY, *Family Solidarity*, wie Anm. 29.

⁷³ Vgl. die Untersuchungen von KLAPISCH, wie Anm. 29; C. KLAPISCH, *Déclin démographique et structure du ménage l'exemple de Prato, fin XIV^e-fin XV^e*, in: DUBY/LE GOFF, wie Anm. 29, S. 255-273.

der Familienforschung der Zustand eines bestimmten Augenblicks nur punktuell aufgezeigt wird, vermitteln die *consilia* fast immer eine Kontinuität des Geschehens, verbunden mit der Thematisierung von Extremsituationen der alltäglichen Lebenswirklichkeit. Trotzdem wurde jenem numerischen Material in der Familienforschung der letzten Jahre nahezu eine Monopolstellung zugewiesen. Quellen nicht-numerischer Art, d.h. literarische Quellen, wurden oft zum Mittel der Veranschaulichung der Erkenntnisse, die aufgrund der numerischen Unterlagen gewonnen wurden, degradiert⁷⁴. Basierend auf der wohl teilweise begründeten Kritik am subjektiven Wahrheitsgehalt literarischer Quellen — hier muß nochmals an die weitgehende Objektivität der *consilia* erinnert werden⁷⁵ — wurde mit der Überbewertung numerischer Quellen die Möglichkeit versperrt, darüber hinausgehende Fragestellungen zu konkreten Situationen und deren Entwicklung zu verfolgen. In verstärktem Maße müssen deshalb literarische Quellen, wie u.a. Konsilien, als eigenständig gewertet und von ihrer eigenen Aussagekraft her untersucht werden.

Im Unterschied zu den numerischen Quellen spielt in den Konsilien die Familie als kognatischer Verband, und nicht als Hausstand, eine wichtige Rolle. Die Betonung des genealogischen Zusammenhangs der Familien besitzt vor allem Relevanz für die Vorgänge aus dem Bereich des Erbrechts. Viele für die Familienforschung einschlägige *consilia* betreffen nämlich die Erhebung von Erbensprüchen, da gerade hier eine genaue und detaillierte Aufschlüsselung der verschiedenen verwandtschaftlichen Beziehungen für die Prüfung der Ansprüche der einzelnen Familienmitglieder von entscheidender Bedeutung ist. Aufgrund dieser Beschreibungen können Familiengenealogien schematisch erstellt und mit ihnen wiederum Einzelheiten in den Familienstrukturen — ähnlich wie bei numerischen Quellen — herausgearbeitet werden. Ein stammbaumartiges Gebilde ist das Ergebnis einer derartigen Abstrahierung der Beziehungen vom Text⁷⁶:

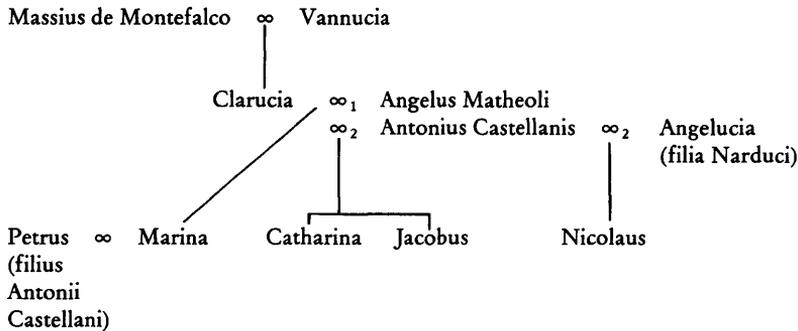


⁷⁴ Vgl. P. LASLETT, Introduction, in: Household and Family in Past Time, hg. v. P. LASLETT/R. WALL (Cambridge 1972) S. 16.

⁷⁵ Vgl. oben S. 54.

⁷⁶ Schema nach BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 33.

Aber auch noch verwirrendere Beispiele des Ineinandergreifens von mehreren Ehen können schematisiert werden⁷⁷:



Solche Schemata können jedoch nicht nur aus der heutigen Sicht nach den vorliegenden Fällen konstruiert werden, sondern sie liegen als Ausnahmeerscheinungen bereits in den originalen Handschriften und in den Drucken vor, um dem Leser einen Überblick über weitläufige Verwandtschaftsgrade zu erleichtern. Zielgerichtet dient so ein Schema bei Raphael Fulgosius (1367-1427)⁷⁸ einer dadurch möglichen Verkürzung der vorausgehenden *casus*-Darstellung, aber auch ihrer Verdeutlichung⁷⁹: *CASUS TALIS EST. Carolus quondam Johann[is] decessit condito testamento, in quo sibi haeredem instituit Luciam eius filiam impuberem, cui substituit hoc modo. Et si decesserit in puberi aetate, vel postea quandocunque sine filiis, sibi substituit proximiores dict[i] testatoris proquinquos, ex latere et linea paterna. Mortua d. Lucia in puberi aetate, relicto Jacobo filio quondam Bartholomaeae sororis supra d. quondam Johannis, et amitae ipsius Caroli, ipsius testatoris coniuncto ipsi Carolo in quarto gradu cognationis et ipsi Luciae in quinto cognationis tantum, et relicto Francisco filio quondam Marchosini coniuncto ipsi Karolo septimo gradu agnationis et ipsi Luciae in octavo agnationis: Quaeritur quis eorum admittatur ad successionem etc.*

PARENTELAE

Typus

Jacobus — Marchesinus — Contius — Marchesinus — Franciscus
Bertigus Bartholomaea ———— Jacobus
Johannes —- Karolus —- Lucia

⁷⁷ Schema nach BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 51.

⁷⁸ Zu seiner Person vgl. SAVIGNY, wie Anm. 4, S. 237-242.

⁷⁹ RAPHAEL FULGOSIUS, *Consilia postuma: Criminalia, feudalia, testamentaria* (Ambergae 1607) Cons. 36.

Aufgezeigt werden also mit derartigen schematischen Hilfsmitteln insbesondere strukturelle Elemente der verwandtschaftlichen Beziehungen, wie sie im allgemeinen in den *consilia* nur verbal beschrieben werden können.

Grundsätzlich geben die Konsilien Auskunft über die Familiengröße und deren Veränderung, d.h. also über die Anzahl der Kinder, über Heirat und auch über Todesfälle. Erwähnung finden dabei auch gerade Irregularitäten wie uneheliche und außereheliche Kinder⁸³, Kinder aus verschiedenen Ehen⁸⁴, Legitimierungen unehelicher Nachfahren⁸⁵ und Adoption⁸⁶. Nähere Angaben erfolgen häufig zum Heiratsalter: so geht etwa Bartolella, die Enkelin eines gewissen Dominicus de Gualdo, bereits *aetate XVI anni* in die Ehe⁸⁷ — ein Alter, das durchaus den bisher in der Forschung ermittelten Durchschnittswerten⁸⁸ entspricht. Entscheidend für erbrechtliche Fragestellungen ist oft die Reihenfolge des Todes von Familienangehörigen⁸⁹ und das Alter frühverstorbenen Kinder, bei denen teilweise sehr exakte Aussagen zum Zeitpunkt des Todes — wie *aetate XIV anni*⁹⁰ —, teilweise auch nur vage Andeutungen dazu — wie *in aetate infantiae ante aetatem nobilem*⁹¹ oder *in pupillari aetate*⁹² — gemacht werden. Dies sind Angaben, die als Einzelfälle in die numerischen Generalisierungen eingeordnet werden können, um eine stärkere Aussagekraft zu erlangen⁹³. Dabei können mit den Konsilien oft Personen und Konstellationen erfaßt werden, die mit anderen sozialgeschichtlichen Quellen nicht belegbar sind.

Über die Verwandtschafts- und Haushaltsgemeinschaft hinaus werden in den

⁸³ Vgl. u.a. MARIANUS SOCINUS wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 97: *Ser Berardus Philippi de Berardis cum esset matrimonio coniunctus suscepit filium ex quadam muliere soluta, nomine Philippum*; vgl. auch BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 2 und 11. Ein Sohn eines Priesters, der zugleich auch noch als *filius incestuosus* bezeichnet wird, findet Erwähnung bei JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 71. Zu Priestersöhnen allgemein vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Zölibat und Lage der „Priestersöhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: HZ Bd. 227 (1978) S. 1-44. *filii spurii* tauchen u.a. auf bei ANDREAS BARBATIA (ca. 1400-1479), *Consiliorum sive responsorum* tomus 4 (Venetiis 1580) vol. 1, Cons. 46 und bei FRANCISCUS DE CURTE, wie Anm. 21, Cons. 65.

⁸⁴ Vgl. dazu u.a. das Schema S. 59.

⁸⁵ Vgl. das Beispiel aus Anm. 83 von MARIANUS SOCINUS, in dem der Vater den außerehelichen Sohn legitimieren will. Bei MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 37, vol. 2, Cons. 100 heißt es *Excellentissimus artium et medicinae doctor Dom. Ludovicus Carentius civis Patavinus existimans quandam Annam esse eius filiam naturalem petiit eam legitimari*, vgl. auch BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 1.

⁸⁶ Vgl. dazu u.a. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 53; BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 80: *in adoptivum filium eum assumpsit*.

⁸⁷ BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 29.

⁸⁸ Vgl. dazu C. KLAPISCH, *Déclin démographique et structure du ménage l'exemple de Prato, fin XIV^e-fin XV^e*, in: DUBY/LE GOFF, wie Anm. 29, S. 255-273, insbes. S. 268.

⁸⁹ Dies ist ein Thema, das in den Konsilien außerordentlich häufig auftaucht.

⁹⁰ BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 33.

⁹¹ BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 32

⁹² BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 36 und 50.

⁹³ Nicht nur familiengeschichtliche, sondern allgemein demographische Forschungen müßten mit den Ergebnissen korreliert werden.

Konsilien aber auch gerade heimliche und unerlaubte Liebesbeziehungen detailliert geschildert, vor allem natürlich, wenn diese ans Licht der Öffentlichkeit gelangten. Dies beweist die Fortsetzung des eingangs angeführten Zitats, nach dem der junge Mann *a parentibus una cum officialibus gubernatoris et praesidiis civitatis ad hoc vocatis in dicto thalamo cum dicta puella super lecto repertus fuit* ⁹⁴. Behandelt wurden derartige Fälle in den Rechtsgutachten insbesondere dann, wenn damit verbundene Eheversprechen von einer Seite nicht eingehalten wurden ⁹⁵ oder Kinder gezeugt wurden ⁹⁶. Aber auch das Gegenteil, der Nichtvollzug von Ehen, bildete ein häufiges Thema für Rechtsfragen, wie z.B. der Fall eines gewissen Joannes Franciscus de Naxis, der gemäß einem Statut von Pavia die Mitgift seiner vor ihm verstorbenen Gattin nicht erhalten konnte mit der Begründung *maritus maleficiatus nunquam potuit, nec actu, nec potentia matrimonium consummare cum uxore predefuncta* ⁹⁷. Auch Eheversprechen, die von den Eltern für ihre noch heiratsunfähigen Kinder gegeben wurden, führten zu Problemen, wenn dies später auf den Widerwillen eines Betroffenen stieß ⁹⁸.

Die finanzielle Situation der Familie wird vor allem in der genauen Anführung der Vermögenswerte, die vererbt werden sollen, deutlich. So wird die Höhe der Mitgift von Töchtern, Enkelinnen oder Nichten in der Summe genau angegeben, zumal sie oft eine große Belastung für das Familienvermögen bedeuteten: *Ioannes condidit testamentum, in quo constituit et declarat dotes Antoniae et Augustinae nepotibus suis, filiabus quondam Petri filii dicti testatoris florenos CCCC, pro qualibet earum, quos CCCC florenos indicavit habere tempore quo maritabuntur* ⁹⁹. Ein anderer Erblasser vermachte seiner Gattin *quoscumque apparatus, vestes, pannos, anulos, cathenas aureas, gemmas et iocalia* ¹⁰⁰, und die Hinterlassenschaft eines Notars wird folgendermaßen beschrieben: *Testator inter caetera reliquit et legavit uxori suae domum suae solitae habitationis cum omnibus rebus et bonis in dicta domo existentibus, liberam et expeditam et quod de ea possit sua propria auctoritate accipere tenutam et possessionem etc. Post conditum dictum testamentum testator supervixit per annos et in dicto domo frumentum et alia immisit. Item emit unam servam, quam retinuit ad ipsius servitiam in d. domo quousque vixit: Insuper ipse testator erat notarius et habeat plures rogatus et rogationes, de quibus fuerat rogatus, ac etiam habebat in d. domo codicem rationum*

⁹⁴ Siehe Anm. 1.

⁹⁵ Vgl. AUGUSTINUS BERIUS, wie Anm. 1, Quaest. 84.

⁹⁶ Vgl. die Belege in Anm. 83.

⁹⁷ JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 58.

⁹⁸ Vgl. dazu u.a. MARIANUS SOCINUS, wie Anm. 5, vol. 1, Cons. 3: *Lapus Zanobii de Florentia habens filiam nomine Titam infantem etatis quattuor annorum vel circa ex una parte et Papi Antonii de Florentia habens filium pupillum nomine Aloysium alias Ludovicum ex alia parte nomine predictorum filiorum suorum contraxerunt sponsalia cum arrarum confessione, et de predicto contractu apparet publicum instrumentum cuius forma i. subiicitur. Deinde precedente tempore cum predicta Tita iam septennium excessisset, et quasi per annum non reclamavit nec contra dixit, sed cum iam excessisset octavum annum et esset in nono anno et ante decimum, predicta Tita cognoscens predictum Ludovicum non esse consentaneum sibi dixit se illum nolle in sponsum et per duos annos et ultra perseveravit et usque nunc perseverat.*

⁹⁹ MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 10.

¹⁰⁰ AUGUSTINUS BERIUS, wie Anm. 1, Quaest. 56.

suarum, in quo erant descripta nomina debitorum, ac etiam creditores ac etiam actiones ad eos spectantes contra dictum testatorem ¹⁰¹.

Für eine derartige Fragestellung können sicherlich auch die überlieferten Testamente selbst herangezogen werden ¹⁰². Doch gegenüber dieser Quellengruppe besitzen die *consilia* — wie auch gegenüber dem gesamten numerischen Material — den entscheidenden Vorteil einer erzählenden Darstellung von zeitlichen Entwicklungen. Berücksichtigt werden hier Veränderungen der Familienstruktur, die sich erst nach der Abfassung des Testaments bzw. dem Tod des Erblassers bis hin zur endgültigen Teilung des Besitzes ergeben. Erwähnung finden also nachgeborene Kinder ¹⁰³, Todesfälle erbberechtigter Personen und andere unvorhersehbare Ereignisse des Familienlebens. Im Unterschied zur idealen Zukunftsvorstellung, die im Testament impliziert wird, werden hier also die Veränderungen der Realität aufgezeigt. Zudem werden *consilia* auch oft gerade für die Fälle angefertigt, in denen ein Testament grundsätzlich fehlt oder auch seine Gültigkeit bestritten wird: So verfaßte *quondam artium et medicine doctor magister Mattheus de Caloriis civis Mutine* innerhalb von zwei Tagen zwei Testamente, wobei *validitas secundi testamenti propter infirmitatem* angefochten wurde ¹⁰⁴.

Insgesamt geben die *consilia* also über ihre Singularität als familiengeschichtliche Quelle in Bezug auf die Darstellung von Abläufen und Krisen hinaus Auskunft über Bereiche der Familie, die auch in anderen sozialgeschichtlichen Quellen — allerdings auf andere Weise — behandelt werden. So können Familienstrukturen hinsichtlich Familiengröße, Kinderzahl, Lebensdauer oder Heiratsalter mit einigen anderen Quellen sogar exakter erfaßt werden, um dann in Durchschnittszahlen mit stärkerem Allgemeingültigkeitsanspruch ausgedrückt zu werden. Doch auch zu diesen bisher gewonnenen Aspekten der Familiengeschichte, die sicherlich einen wichtigen Ausgangspunkt für weitere familiensoziologische Untersuchungen bilden, sollten die *consilia* subsidiär zur Verdeutlichung und Veranschaulichung hinzutreten, indem die Entwicklungen konkreter Fälle ausgewertet werden. Sinnvoll wäre hier wohl eine Forschungsstrategie, die — wie es von Heidi Rosenbaum in ihrem Aufsatz „Zur neueren Entwicklung der Historischen Familienforschung“ bereits gefordert wurde ¹⁰⁵ — sich zunächst auf die Analyse kleinerer Einheiten beschränkt, dafür aber möglichst alle

¹⁰¹ BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 45.

¹⁰² Vgl. dazu die Studie von D. OWEN HUGHES, *Struttura familiare e sistemi di successione ereditaria nei testamenti dell'Europa medievale*, in: *Quaderni Storici* Bd. 33 (1976) S. 929-952; zu Südfrankreich vgl. N. COULET, *Une curiosité notariale: le testament conjonctif d'un couple aioise en 1476*, in: *Recueil de mémoires et travaux* Bd. 12 (1983), S. 59-68. Testamente sind jedoch nicht immer überliefert; sehr oft wurden auch überhaupt keine testamentarischen Bestimmungen getroffen.

¹⁰³ Vgl. dazu u.a. BENEDICTUS CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 32: Die posthum geborene Tochter stirbt bereits wieder *in aetate infantiae ante aetatem nubilem*, während ihr Bruder Antonius ein Alter von fünfzig Jahren erreicht.

¹⁰⁴ JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 124.

¹⁰⁵ H. ROSENBAUM, *Zur neueren Entwicklung der Historischen Familienforschung*, in: *Historische Familienforschung und Demographie* (GuG Bd. 1, H. 2/3), hg. v. H.-U. WEHLER (Göttingen 1975) S. 225.

Quellen und alle Dimensionen für die Familienforschung dieses Gebiets heranzieht. Gerade dabei würde den *consilia* eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen.

In diesem Zusammenhang muß natürlich auf die Grenzen der Aussagekraft der *consilia* als Quellengattung für die Familienforschung hingewiesen werden. Ihre Determiniertheit durch eine sehr konkrete Zielsetzung und Funktion im rechtlichen Bereich ließ die Beschreibung familiärer bzw. allgemein sozialer Beziehungen meistens nur so weit zu, wie sie für die folgende rechtliche Fragestellung, deren Diskussion und Entscheidung notwendig oder hilfreich waren. Eine vollständige Erwähnung aller zur Familie gehörender Personen ist deshalb oft nicht gegeben. Zudem steht im wesentlichen die Familie als kognatischer Verband im Vordergrund, während eine Zuordnung zu Herdstellen nur sehr selten möglich ist. So werden zumeist die verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Personen untereinander exakt — mit Unterscheidung agnatischer und kognatischer Verbindungen — bezeichnet¹⁰⁶. Sehr generalisierende Begriffe wie *domus* und *parentela* charakterisieren dagegen den Gesamtverband¹⁰⁷.

Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb entwerfen die *consilia* ein bemerkenswertes Bild des spätmittelalterlichen Verständnisses von Familie. So beleuchten Hinweise auf Arbeitsverhältnisse, genossenschaftliche Verbindungen und andere geschäftliche Beziehungen das allgemeine soziale Beziehungsgeflecht der Gesellschaft, also das die Familie umgebende Strukturfeld. Abgegrenzt werden Besitzverhältnisse¹⁰⁸ und Herrschaftsrechte¹⁰⁹. Streitigkeiten, die sich aus Rechtsansprüchen und vertraglichen Beziehungen ergaben, werden im Rahmen der konkreten Lebensumstände ausführlich erläutert. Anlaß für eine Darstellung des sozialen Umfelds bieten hier Meinungsverschiedenheiten über Emphyteuse¹¹⁰ und finanzielle Schulden¹¹¹. Angeführt werden die Höhen von Mieten¹¹² und Bürgschaften¹¹³ bzw. die Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit. Neben evidenten strafrechtlichen Vergehen wie Diebstahl¹¹⁴ und Raubmord¹¹⁵ werden also vor allem auch die Schwierigkeiten und Probleme des täglichen Lebens geschildert. Geldaufwendungen für das Studium der Söhne und die damit

¹⁰⁶ Vgl. dazu u.a. BENEDICTUS DE CAPRA, wie Anm. 62, Cons. 21 und die genauen Angaben der Verwandtschaftsgrade bei RAPHAEL FULGOSIUS im bereits zitierten Beispiel S. 59.

¹⁰⁷ Vgl. dazu den Begriff *parentela* bei RAPHAEL FULGOSIUS, oben S. 59 und die Bezeichnung *domus seu parentela* bei ANTONIUS DE BUTRIO, wie Anm. 33, Cons. 10.

¹⁰⁸ Vgl. u.a. AUGUSTINUS BEROIUS, wie Anm. 1, Quaest. 5: Zur Teilung der gemeinsamen Güter zweier Brüder erfolgte eine genaue Landvermessung *per peritos agrimensores*.

¹⁰⁹ Vgl. u.a. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 38.

¹¹⁰ Vgl. dazu JASON DE MAYNO, wie Anm. 32, vol. 1, Cons. 49; MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 8 und 52.

¹¹¹ Vgl. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 24.

¹¹² Vgl. dazu MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 23: *Iacobus dedit in emphyteosim unam domum Bartolomeo pro florenis 10 singulo anno solvendis pro anno*.

¹¹³ Vgl. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 4.

¹¹⁴ Vgl. dazu MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 18: *Ioannes de Lavilla, Ioannes dictus Zeta de Granellis, Bertolinus de Danziis, Stefanus de Pellagatis, Bertolinus de Pessonibus furto, ut dicitur, subtraxerunt quasdam carnes bovinas Ioannino*.

¹¹⁵ Vgl. u.a. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 40.

verbundenen Ausgaben für den Kauf von Büchern implizieren die Frage, wie denn nun eigentlich der Aufwand für die Ausbildung zu veranschlagen sei¹¹⁶. Einzelfälle, wie der Brand zweier nebeneinanderliegender Häuser¹¹⁷, kennzeichnen verhängnisvolle Lebensumstände. Rechtliche Relevanz erreicht auch der Streit um zwei Maulesel, die als Arbeitstiere einen Gebrauchswert darstellen¹¹⁸. Bei all diesen Fällen darf keineswegs übersehen werden, daß auch hier — in verschiedenem Ausmaß natürlich — der Familie als entscheidendem Strukturelement der Gesellschaft ein wichtiger Platz zukommt und umgekehrt also auch Aussagen zur Familie abgeleitet werden können.

Zusammenfassend kann somit von der Literaturgattung der *consilia* behauptet werden, daß ihre Ausschöpfung — ausgehend von der Vielfalt und der Lebensnähe der in ihr behandelten Thematiken — mit Sicherheit ein sehr lohnenswertes Projekt für die zukünftige Familien- und Sozialgeschichtsforschung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit darstellt. Ausschlaggebend hierfür ist einerseits ihre singuläre Stellung als Quelle für die Darstellung von kontinuierlichen Geschehensverläufen und andererseits die für sie signifikante Konstellation einer Entstehung aus Problem- und Krisensituationen. Über diese Eigenständigkeit und Besonderheit der in den *consilia* gegebenen Informationen besteht zudem noch die Möglichkeit, daß diese subsidiär zu Bereichen der Familienforschung, die auch mit anderen Quellen erfaßt werden können, hinzutreten. Unter der Vorbedingung einer generellen Auswertung der breiten Quellenbasis würden die familien- und sozialgeschichtlich zu interpretierenden Aussagen der *consilia* wohl eine über die historische Einzelsituation hinausgehende Ableitung allgemeingültiger Gesellschaftsstrukturen erlauben. Gefordert werden muß dafür allerdings eine möglichst umfassende — oder zumindest für Teilbereiche möglichst vollständige — Erfassung des überlieferten Quellenmaterials.

Voraussetzung für eine zufriedenstellende Auswertung der *consilia* diesbezüglich bildet also ihre Erfassung, die — angesichts der ungeheuren Masse — wohl über entsprechende Datenträger erfolgen sollte¹¹⁹. Verschiedene Teilbereiche wären dabei voraussichtlich von entscheidender Bedeutung: Die Aufnahme von allgemeinen gesellschaftlichen Strukturen, wie Verwandtschaftsbeziehungen, geschäftliche Beziehungen und Freundschaftsbeziehungen könnten die Basis zur Erstellung eines umfassenden

¹¹⁶ Vgl. MARTINUS GARATUS LAUDENSIS, wie Anm. 39, Cons. 34 und 46.

¹¹⁷ Vgl. JOHANNES DE ANANIA, wie Anm. 57, Cons. 71.

¹¹⁸ AUGUSTINUS BEROIUS, wie Anm. 1, Quaest. 22.

¹¹⁹ Erschwert wird ein derartiges Unternehmen sicherlich durch die Individualität der einzelnen Gutachten und die Divergenz der Begriffs- und Wortwahl der verschiedenen Juristen. — Zur Verwendung elektronischer Datenverarbeitung vgl. allgemein G. ALTHOFF, Möglichkeiten und Grenzen elektronischer Datenverarbeitung bei der Erforschung der Geschichte des Mittelalters, in: Informatique et histoire médiévale. Communications et débats de la Table ronde CNRS organisée par l' Ecole française de Rome et l'Institut d'histoire médiévale de l'Université de Pise, Rome 20-22 mai 1975 (Collection de l' Ecole française de Rome Bd. 31), hg. v. L. FOSSIER/A. VAUCHEZ/C. VIOLANTE (Rom 1977); G. DOLEZALEK, Computer und Rechtsgeschichte. Einführung und Literaturüberblick, in: Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte (Ius commune, Sonderh. Bd. 7), hg. v. F. RANIERI (Frankfurt/M. 1977) S. 36-116. Ein spezieller Kriterienkatalog zur Erfassung der Konsilien ist aufgestellt bei ASCHERI, wie Anm. 9, S. 41-45.

Geflechts von Beziehungen bilden. Darüber hinausgehende Details zur Lebensmobilität der Personen, wie Lebensdauer, Heiratsalter, Anzahl der Kinder, müßten erfaßt und besonders mit den Ergebnissen numerischer Quellen koordiniert werden. Auf der Ebene der Lokalforschung müßten die Daten zu konkreten historischen Begebenheiten, Situationen und Personen — natürlich im Zusammenhang mit den angegebenen Orts- und Zeitbestimmungen — aufgenommen und im direkten Vergleich mit Aktenstudien verifiziert werden.

Grundsätzliches Ziel einer derartigen Auswertung wäre die Bestimmung und Beschreibung der sozial-ökonomischen Situation der einzelnen Personen und Lebensgemeinschaften als Basis für eine breitere Erforschung sozialer Beziehungsgeflechte. Die Familie als ein grundlegendes Strukturelement der Gesellschaft bestimmt dabei in hohem Maße die Lebenswirklichkeit.